

Zitat: max. 90 Zeichen, inkl. Leerzeichen.

§ »Allgemeine Hinweise auf das ‚christliche Profil‘ genügen nicht mehr.«

Dürfen kirchliche Pflegeeinrichtungen von Pflegekräften eine Kirchenmitgliedschaft verlangen? Das Bundesverfassungsgericht zieht mit einem aktuellen Beschluss klare Grenzen.

Vorspann: max. 170 Zeichen inkl. Leerzeichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 29. September 2025 (2 BvR 934/19) entschieden, dass kirchliche Arbeitgeber die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft verlangen dürfen. Entscheidend ist die Bedeutung der jeweiligen Position für die religiöse Identität der Kirche. Tätigkeiten mit engem Bezug zu Verkündigung, Seelsorge, Repräsentation oder der Vermittlung religiöser Inhalte sind stärker gewichtet als Tätigkeiten mit einem stärkeren kirchlichen Interesse an der Kirche. Bei Tätigkeiten ohne unmittelbaren Bezug zur Kirche steht der Diskriminierungsschutz des Arbeitnehmers stärker im Vordergrund.

werden, wenn sie tatsächlich der Wahrung des religiösen Selbstverständnisses dient und im Verhältnis zum Diskriminierungsschutz angemessen bleibt.

»Entscheidend ist die Bedeutung der jeweiligen Position für die religiöse Identität der Kirche.«

Haupttext: max. 2.500 Zeichen, inkl. Leerzeichen

Ausgangspunkt des Verfahrens war eine Stellenausschreibung des Evangelischen Werks für Diakonie, die für eine Referentenstelle eine ACK-Mitgliedschaft voraussetzte. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte dies abgelehnt. Das Bundesverfassungsgericht hob das Urteil jedoch auf, da das BAG das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus Art. 4 GG i.V.m. Art. 140 GG und Art. 137 Abs. 3 WRV nicht ausreichend berücksichtigt habe. Zwar habe sich das BAG an der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG und der EuGH-Rechtsprechung orientiert, jedoch sowohl den mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraum als auch die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte zweistufige Prüfung verkannt. Insbesondere habe das BAG sein eigenes Verständnis des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nicht mit der kirchlichen Selbstdefinition gesetzt.

Kernaussage: max. 90 Zeichen, inkl. Leerzeichen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat für Pflegeeinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft erhebliche praktische Bedeutung. Pflegeeinrichtungen dürfen die Kirchenmitgliedschaft (schon lange) nicht mehr pauschal für alle Beschäftigten voraussetzen. Eine solche Anforderung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Tätigkeit einen erkennbaren Bezug zur religiösen Identität der Einrichtung hat, etwa bei Leitungsfunktionen, seelsorgerischen Tätigkeiten, der Vermittlung religiöser Werte oder repräsentativen Aufgaben. Bei klassischen Pflege-, Betreuungs-, Verwaltungs- oder Servicetätigkeiten fehlt ein solcher unmittelbarer religiöser Bezug in der Regel, sodass die Anforderung der Kirchenmitgliedschaft dort nicht mehr ohne Weiteres zulässig ist.

Praxis-Tipp: max. 300 Zeichen, inkl. Leerzeichen

Das BAG sein eigenes Verständnis des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nicht mit der kirchlichen Selbstdefinition gesetzt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und EuGH ist das religiöse Ethos staatlicher Kontrolle grundsätzlich entzogen. Die Kirche muss auf einer ersten Stufe aber plausibel und widerspruchsfrei darlegen, warum für eine konkrete Tätigkeit eine Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist. Je weiter sich die Tätigkeit von den religiösen Kernbereichen entfernt, desto höher sind die Anforderungen an diese Begründung. In der zweiten Stufe ist eine Abwägung mit den Arbeitnehmerrechten vorzunehmen, die sich an unionsrechtlichen Kriterien wie Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit orientiert. Die Anforderung darf nur gestellt werden, wenn sie tatsächlich der Wahrung des religiösen Selbstverständnisses dient und im Verhältnis zum Diskriminierungsschutz angemessen bleibt.

Die Einrichtungen müssen daher für jede Stelle nachvollziehbar und widerspruchsfrei begründen können, weshalb eine Kirchenzugehörigkeit erforderlich sein soll. Allgemeine Hinweise auf das „christliche Profil“ oder eine pauschale Identifikation mit dem kirchlichen Auftrag genügen nicht mehr. Je geringer der religiöse Bezug einer Stelle ist, desto stärker fällt der Diskriminierungsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ins Gewicht, was bedeutet, dass qualifizierte Bewerber:innen eine fehlende Kirchenmitgliedschaft nachvollziehen können. Es drohen Schadensersatzklagen. «

Autoreninfo mit Bild: max. 120 Zeichen, inkl. Leerzeichen, gerne als Satz.

ISABEL BIERTHER ist Fachanwältin für Arbeits- und Medizinrecht in der Kanzlei Berten & Partner in Essen. Kontakt: i.Bierther@bertenpartner.de



PRAXIS-TIPP

- » Lassen Sie sich nicht allein wegen fehlender Kirchenmitgliedschaft von einer Bewerbung abschrecken, denn eine Kirchenmitgliedschaft darf nicht mehr pauschal verlangt werden.
- » Dokumentieren Sie diskriminierende Ablehnungen, bitten Sie ggfs. um eine schriftliche Begründung.

Infos für Autorinnen und Autoren zur Erstellung eines Beitrags für die Rubrik RECHT

Schön, dass Sie einen Beitrag für **ALTENPFLEGE** schreiben möchten – wir freuen uns auf Ihre Perspektive aus der Praxis. Dieser Leitfaden gibt Ihnen die wichtigsten Orientierungspunkte.

1. Für wen Sie schreiben

ALTENPFLEGE richtet sich an Führungs- und Steuerungskräfte in der stationären Altenpflege; PDL, WBL, PAL, QMB, Einrichtungsleitungen. Gute Beiträge sind **praxisnah, lösungsorientiert und mit klarem Nutzwert** – idealerweise mit konkreten Beispielen aus dem Alltag.

2. Sprache & Stil

- klar, aktiv und handlungsorientiert
- kurze Sätze, viele Verben, wenig Substantivierungen
- Abkürzungen beim ersten Auftreten ausschreiben (z. B. *Pflegedienstleitung (PDL)*)
- geschlechterneutral und inklusiv formulieren

3. Aufbau eines Beitrags für die Rubrik RECHT (siehe auch *Beispiel-PDF*)

⚠ Wichtig: Alle Zeichenangaben verstehen sich inkl. Leerzeichen.

- **Autorenkasten** – Kurzprofil + Porträtfoto (Farbe, JPG, 300 dpi)
- **zweizeilige Überschrift**: konkreter -> max. 70 Zeichen, inkl. Leerzeichen
- **Vorspann**: 3–4 Zeilen, max. 200 Zeichen, inkl. Leerzeichen
- **Haupttext**: max. 2.500 Zeichen, inkl. Leerzeichen, mit 1-2 Zwischenüberschriften
- **Kernaussage** mit max. 100 Zeichen, inkl. Leerzeichen

4. Bilder & Zusatzmaterial

- **Format**: JPG, Farbe, mind. 300 dpi
- Bitte die **Bildquelle** angeben

5. Rechte & Einreichung

Mit der Einreichung bestätigen Sie, dass Text und Bildmaterial frei von Rechten Dritter sind und nicht parallel anderweitig zur Veröffentlichung angeboten werden.

Wir freuen uns auf Ihren Beitrag – und unterstützen Sie gern bei Fragen zu Aufbau, Sprache oder Einreichung.

Nach Veröffentlichung senden wir Ihnen ein PDF des Beitrags als Beleg zu. Weitere Leitfäden finden Sie hier: <https://www.altenpflege-online.net/downloads/>

Kontakt:

Vincentz Network GmbH & Co. KG | **Redaktion ALTENPFLEGE** |
Tel.: 0511 / 9910-125 | tanja.laepke@vincentz.net